

Beitrittserklärung

Die Firma

Firmenname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon 1

Telefon 2

E-Mail

im Folgenden „Firma“ genannt, beantragt die Aufnahme als Mitglied bei der

NÜRNBERGER überbetrieblichen Versorgungskasse e. V., Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg,

im Folgenden „NVK“ genannt.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten gilt zwischen der Firma und der NVK Folgendes als vereinbart:

1. Die Firma erkennt die Satzung und den Allgemeinen Leistungsplan der NVK in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Die NVK nimmt die in der Anmeldung der Versorgungsberechtigten aufgeführten Mitarbeiter in den Kreis ihrer Versorgungsberechtigten auf und erstellt für jeden Versorgungsberechtigten einen Persönlichen Leistungsplan nach dem in der Anmeldung hierzu festgelegten Leistungsumfang. Die Anmeldung ist Bestandteil dieser Beitrittserklärung.
3. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen schließt die NVK bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG (*Versicherer*) Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsberechtigten ab. Die Firma erkennt die Einwilligungsklausel nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (*DS-GVO*) und dem Bundesdatenschutzgesetz an (*siehe Anmeldung der Versorgungsberechtigten*).
4. Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Leistungsberechtigter zu den Rückdeckungsversicherungen ist ausschließlich die NVK. Die Firma stellt der Versorgungskasse die für die Beitragszahlung benötigten Mittel (*als Zuwendung nach § 4 d Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c EStG*) zur Verfügung.
Mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (*Seite 3 der Beitrittserklärung*) ermächtigt die Firma die NVK, diese Mittel von ihrem Firmenkonto einzuziehen.
5. Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten wird von der NVK satzungsgemäß eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ist in einer Gebührenregelung festgelegt, die der Firma bekannt ist. Die Verwaltungsgebühren werden von der NVK zusammen mit den Zuwendungen nach Ziffer 4 eingezogen bzw. von fälligen Versorgungsleistungen einbehalten.
6. Die Haftung der NVK gegenüber der Firma und gegenüber jedem ihrer Versorgungsberechtigten beschränkt sich auf die mit den betreffenden Rückdeckungsversicherungen finanzierten Versorgungsleistungen. Die Firma kann für ihre Mitarbeiter keine Leistungen aus Teilen des Kassenvermögens verlangen, die anderen Trägerunternehmen zuzurechnen sind. Die NVK verpflichtet sich gegenüber der Firma, die Leistungen aus den von ihr finanzierten Rückdeckungsversicherungen ausschließlich für die Versorgung ihrer berechtigten Mitarbeiter zu verwenden.
7. Nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung erstellt die NVK für jeden Versorgungsberechtigten der Firma einen Persönlichen Leistungsplan, der diesen über Art und Umfang seiner Versorgungsansprüche und über sonstige Bestimmungen informiert. Die Firma verpflichtet sich, diesen Persönlichen Leistungsplan zusammen mit dem zugehörigen Allgemeinen Leistungsplan nach Erhalt umgehend an die betreffenden Mitarbeiter weiterzuleiten. Sieht der Persönliche Leistungsplan eine lebenslange Altersrente vor, ist anstelle der lebenslangen Altersleistung auch eine einmalige Kapitalabfindung möglich. Die Firma ermächtigt die NVK, hierüber mit dem Versorgungsberechtigten eine Vereinbarung zu treffen.
8. Die Firma informiert ihre Mitarbeiter über die Funktion des Beirats in der Versorgungskasse (*§ 3 Abs. 3 der Satzung der NVK*) und gibt ihnen die Möglichkeit, aus ihrer Mitte ein Beiratsmitglied zu bestimmen und dieses in den Beirat zu entsenden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

9. Allen Mitarbeitern, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ihrer Aufnahme in den Kreis der Versorgungsberechtigten das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Zusage auf Altersleistung erhalten haben, bleibt auch bei Beendigung ihrer Betriebszugehörigkeit bei der Firma vor Eintritt des Versorgungsfalles eine unverfallbare Anwartschaft (sog. „vertragliche Unverfallbarkeit“) erhalten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1 b BetrAVG erfüllt haben. Für arbeitnehmerfinanzierte Zusagen (*Entgeltumwandlungen*) besteht eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft ab Beginn. Die Höhe dieses Anspruchs errechnet sich nach den Bestimmungen des § 2 BetrAVG.
10. Scheidet ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus der Firma aus und hat dieser keine (*weder vertraglich noch gesetzlich*) unverfallbare Ansprüche, entscheiden NVK und Firma einvernehmlich nach den Umständen des Einzelfalles und unter Beachtung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten über die weitere Verwendung der zugeordneten Rückdeckungsversicherung. Bei Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbaren Ansprüchen ermächtigt die Firma die NVK, die Versorgungsanwartschaft – soweit rechtlich zulässig – abzufinden. Die Firma verpflichtet sich, Mitarbeiterabmeldungen und Adressänderungen unverzüglich an die NVK weiterzuleiten.
11. Soweit in der Zukunft weitere Mitarbeiter der Firma von ihr als Versorgungsberechtigte bei der NVK angemeldet werden, gelten alle obigen Festlegungen sinngemäß.
12. Die NVK verpflichtet sich, der Firma auf Anfrage die erforderlichen Bemessungsgrößen für die gesetzliche Insolvenzversicherung nach §§ 7 – 15 BetrAVG zu nennen. Meldepflichtiger und Beitragsschuldner gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (*PSVaG*) ist die Firma.



Ort, Datum

Unterschrift des Vorgesetzten

NÜRNBERGER Versicherung, 90334 Nürnberg

NÜRNBERGER Versicherung
Direktinkasso
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Vertragspartner:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

SEPA-Lastschriftmandat für Name, Vorname

Versicherungsschein-Nummer:

Konzerngesellschaft:

NÜRNBERGER Überbetriebliche Versorgungskasse e. V. (NVK)



Gläubiger-Identifikations-Nr.

NVK: DE66ZZZ0000044953



Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Mit diesem Formular **ermächte** ich die vertragsführende/n Konzerngesellschaft/en zum Lastschrifteinzug. Diese wird/werden mich rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer/n mitteilen. Dieses Mandat gilt auch für folgende Verträge:

Daten des Kontoinhabers (Falls der Kontoinhaber vom Vertragspartner abweicht, muss hier die Adresse eingetragen werden)

Name, Vorname/Firma Herr Frau Firma

Straße, Hausnummer

Land | PLZ | Ort

Ich ermächte die oben genannte/n Konzerngesellschaft/en, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der/n Konzerngesellschaft/en auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der SEPA-Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: Wiederkehrende Lastschrift Einmallastschrift

IBAN Sie finden die IBAN auf Ihrem Kontoauszug oder auf Ihrer Bankkarte

Geldinstitut

Wichtig: Das SEPA-Lastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Datum

x

Unterschrift des Kontoinhabers